VERORDNUNG (EWG) Nr. 1576/84 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 500/84 über die Aufteilung der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 349/84 des Rates vom 6. Februar 1984 betreffend die Aufhebung von Zollzugeständnissen und die Erhöhung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für andere Erzeugnisse mit Ursprung in diesem Land (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/84 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 500/84 der Kommission (3) wurden die für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente in zwei Teile unterteilt, wobei der erste Teil auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde und der zweite Teil eine Gemeinschaftsreserve bildet.

Bei zwei der betreffenden Erzeugnisse muß auf die Gemeinschaftsreserve zurückgegriffen werden, da in einigen Mitgliedstaaten ein besonders dringender Bedarf aufgetreten ist.

Mit der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1346/84 hat der Rat insbesondere zwecks besserer Berücksichtigung der Entwicklung des Wechselkurses Dollar-ECU die Einfuhrkontingente angepaßt; ohne der Aufteilung der sich daraus ergebenden Mehrmenge vorzugreifen, muß im Falle eines der betreffenden Erzeugnisse schon jetzt ein Teil dieser Mehrmenge zur unverzüglichen Deckung des erwähnten Bedarfs zugeteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 500/84 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1984

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1984, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 17. 5. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 57 vom 28. 2. 1984, S. 7.

ANHANG

NIMEXE-Kennziffer	Gemeinschafts-kontingent in 1 000 ECU	Reserve ± 10 % in 1 000 ECU	50 % Anhebung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1346/84 in 1 000 ECU	Aufzuteilende Gesamtmenge in 1 000 ECU	in 1 000 ECU							
					D	F	I	BNL	UK	IRL	DK	GR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
39.02-09	9 100	900 (1)	850	10 850	2 285	765	1 720	2 360	1 915	550	350	5
97.06-33, 34	3 900	400 (2)	—	4 300	2 380	498	540	250	77	0	8	0

(1) Die dem Betrag von 900 000 ECU entsprechende Menge wurde bereits zugeteilt.

(2) In der Reserve verbleiben nach Aufteilung 147 000 ECU.